Amtliche Mitteilung 23-2019 vom 7. November 2019

Wahlordnung für Personenwahlen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences vom 6. November 2019

Der Senat der Hochschule Fulda hat folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Aktives und passives Wahlrecht
§ 3 Amtszeiten
§ 4 Wahlvorstände
§ 5 Rücktritt, Nachwahl

II. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
§ 6 Findungskommission
§ 7 Ausschreibung und öffentliche Befragung
§ 8 Wahl der Präsident*in
§ 9 Wahl der Vizepräsident*innen

III. Wahl der Mitglieder des Dekanats
§ 10 Wahl der Dekan*innen
§ 11 Wahl der Prodekan*innen oder Studiendekan*innen

IV. Schlussvorschriften
§ 12 Wahlprüfungsverfahren
§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 14 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Präsident*in, der Vizepräsident*innen, der Dekan*innen, deren Vertreter*innen (Prodekan*innen) und Studiendekan*innen.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Die Präsident*in sowie die Vizepräsident*innen werden von den Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreter*innen (erweiterter Senat) gewählt. Der erweiterte Senat setzt sich gem. § 3 Grundordnung zusammen.

(2) Das Amt der Präsident*in oder einer Vizepräsident*in ist unvereinbar insbesondere mit folgenden Ämtern: Dekan*in, Prodekan*in, Studiendekan*in, Mitgliedschaft als Professorenvertreter*in im Senat oder Fachbereichsrat, Leitung wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsident*in bzw. Vizepräsident*in aus diesen Ämtern aus. Sie können nicht für diese Ämter kandidieren.

(3) Die Mitglieder eines Dekanats werden von dem jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Dekan*innen und deren Vertreter*innen (Prodekan*innen) müssen der Professorengruppe des jeweiligen Fachbereichs angehören; als Studiendekan*innen können auch andere Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs gewählt werden.

(4) Kandidat*innen sind nicht wahlberechtigt.

(5) Briefwahl ist nicht zulässig. Das aktive Wahlrecht der Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht anwesend sind, z.B. wegen Urlaub, Abordnung, Dienstreise oder Krankheit, geht auf die jeweils nachrückende Person über. Hochschulmitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden, verlieren das aktive und passive Wahlrecht.

§ 3 Amtszeiten

(1) Die Amtszeit der Präsident*in beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit von hauptberuflichen Vizepräsident*innen beträgt sechs Jahre, die der nebenberuflichen Vizepräsident*innen mindestens drei Jahre. Die Präsident*in kann eine Amtszeit bis zu 5 Jahre vorschlagen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann auf Antrag des Fachbereichsrats eine andere Amtszeit festlegen.

(3) Die Amtszeit beginnt in der Regel mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Wiederwahl ist zulässig. § 5 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlvorstände

(1) Für die Wahl der Präsident*in, der Vizepräsident*innen wählt der Senat, für die Wahl der Mitglieder eines Dekanats wählt der Fachbereichsrat einen Wahlvorstand, dem drei Mitglieder angehören (ein Mitglied der Professorengruppe, eine Studierende* sowie ein Mitglied der Gruppen nach § 32 Abs. 3 oder 4 HHG). Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung aus derselben Gruppe zu wählen.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Wahlvorstandssitzungen einlädt.

(3) Wahlbewerber*innen scheiden mit der Kandidatur aus dem Wahlvorstand aus. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands und sein stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt insoweit eine Nachwahl durch den Senat oder den Fachbereichsrat. Der Wahlvorstand bleibt unabhängig hiervon beschlussfähig.

(4) Der Wahlvorstand tagt in nicht öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder des Wahlvorstandes im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlsitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sowie die Auszählung der Stimmen sind hochschulöffentlich.

(5) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

(6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über den Wahltermin, der in der nicht veranstaltungsfreien Zeit liegen muss, sowie die Einladung zu den Wahlsitzungen,
2. ggf. die Festlegung einer Frist für die Bewerbungen,
3. die Zulassung der Bewerbungen (außer Wahl der Präsident*in),
4. die Feststellung des Wahlergebnisses,
5. die Entscheidung in Wahlprüfungsverfahren.

(7) Über die Beschlüsse des Wahlvorstands sowie über die Wahlsitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie werden von dem vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und sind hochschulöffentlich bzw. fachbereichsöffentlich bekannt zu geben.

§ 5 Rücktritt, Nachwahl

(1) Ein Rücktritt von den in dieser Ordnung geregelten Wahlämtern - mit Ausnahme des Präsident*innenamtes - ist nur aus wichtigem Grund zulässig; die Feststellung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Präsident*in.

(2) Im Falle des Ausscheidens einer Person aus der Hochschule oder dem betreffenden Fachbereich oder im Falle eines zulässigen Rücktritts ist umgehend eine Nachwahl für eine neue Amtsperiode einzuleiten und durchzuführen (Neuwahl). Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Bis zum Beginn der regulären Amtszeit werden die Geschäfte, wenn die neugewählte Person nicht zur Verfügung steht, von der stellvertretenden Person wahrgenommen.

II. Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 6 Findungskommission,

(1) Für die Wahl der Präsident*in bilden der Hochschulrat und der Senat eine Findungskommission; ihr gehören 8 Personen an. Hochschulrat und Senat benennen jeweils 4 Mitglieder, wobei der Senat zwei Mitglieder der Professorengruppe, eine Studierende* sowie ein Mitglied der Gruppen nach § 32 Abs. 3 Ziffer 3 oder 4 HHG aus den Reihen der Mitglieder des erweiterten Senats wählt. Die Mitglieder der im Senat vertretenen Gruppen (wiss. und adm.-techn. Mitglieder bilden hierbei eine Gruppe) schlagen dem Senat Personen für die Findungskommission jeweils für ihre Gruppe vor, nachdem sie den Vorschlag

mit allen im Senat vertretenen Listen ihrer jeweiligen Gruppe abgestimmt haben.

(2) Wahlbewerber*innen scheiden mit der Kandidatur aus der Findungskommission aus. Insoweit erfolgt eine Nachwahl durch den Senat oder den Hochschulrat. Die Findungskommission bleibt unabhängig hiervon beschlussfähig.

(3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Kommissionssitzungen einlädt.

(4) Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder der Findungskommission im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Ausschreibung und öffentliche Befragung

(1) Die Findungskommission schreibt die Stelle der Präsident*in bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst spätestens 10 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaber*in öffentlich aus.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wählt die Findungskommission aus dem Bewerber*innenkreis Personen aus, die sie zu einer öffentlichen Befragung einlädt. Die Findungskommission gibt dem erweiterten Senat und dem Hochschulrat die eingegangenen Bewerbungen und die zur öffentlichen Befragung Eingeladenen bekannt. Die Mitglieder des erweiterten Senats können Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

(3) Unverzüglich nach der öffentlichen Befragung schlägt die Findungskommission dem Senat Bewerber*innen zur Wahl vor; der Wahlvorschlag soll mehrere Namen enthalten.

§ 8 Wahl der Präsident*in

(1) Bei der Wahl werden die Wahlberechtigten gruppenweise namentlich aufgerufen. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Es wird über alle Bewerber*innen gemeinsam abgestimmt. Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmabgabe im Wahllokal unbeobachtet und unbeeinflusst möglich ist. Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Die wahlberechtigte Person faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die Wahlurne.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des erweiterten Senats (mindestens 18 Ja-Stimmen) auf sich vereinigt. Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden - bei Stimmengleichheit ggf. drei - Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten

Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält auch bei dieser Stichwahl keine Bewerber*in die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang mit der Person statt, die bei der Stichwahl (zweiter Wahlgang) die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit stehen im dritten Wahlgang beide – ggf. drei – Kandidat*innen zur Wahl. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine Bewerber*in die erforderliche Mehrheit, muss die Findungskommission – ggf. nach einer erneuten öffentlichen Befragung – dem Hochschulrat erneut Bewerber*innen vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben.

§ 9 Wahl der Vizepräsident*innen

(1) Die Präsident*in teilt - ggf. bei hauptberuflichen Vizepräsident*innen nach öffentlicher Ausschreibung – dem erweiterten Senat und der Hochschulöffentlichkeit nach Zustimmung des Hochschulrats den Vorschlag der Kandidat*innen in Textform mit. Gleichzeitig informiert die Präsident*in über die Dauer der Amtszeit, die Aufgabenbereiche und legt den Umfang für deren Wahrnehmung und den Umfang der Entlastung von den bisherigen dienstlichen Verpflichtungen fest. Ggf. bedarf der Vorschlag der Zustimmung einer bereits zur Präsident*in gewählten Person, deren Amtszeit gleichzeitig mit der Amtszeit der zu wählenden Vizepräsident*innen beginnt.

(2) Der Wahltermin darf frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Vorschlags durch die Präsident*in gegenüber dem erweiterten Senat stattfinden. Der Wahlvorstand lädt die Wahlberechtigten zu einer öffentlichen Befragung der vorgeschlagenen Kandidat*innen ein. Die öffentliche Befragung kann am Termin der Wahlsitzung erfolgen.

(3) Zur Wahl erhalten alle Wahlberechtigten jeweils einen Stimmzettel; dies gilt auch, wenn mehrere Vizepräsident*innenämter zu besetzen und dementsprechend mehrere Personen für unterschiedliche Ämter vorgeschlagen worden sind. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme pro zu wählendem Vizepräsident*innenamt. Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer oder - wenn mehrere Vizepräsident*innenämter zu besetzen sind und dementsprechend vorgeschlagen wurden - mehrerer Personen auf dem Stimmzettel. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des erweiterten Senats auf sich vereinigt. Erhält eine Person nicht die erforderliche Mehrheit, wird dieser Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der zweite Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist diese Wahl zu vertagen. Die Präsident*in gibt in den darauffolgenden Wochen einen neuen Vorschlag bekannt.

III. Wahl der Mitglieder des Dekanats

§ 10 Wahl der Dekan*innen

(1) Die Wahlen der Mitglieder eines Dekanats werden getrennt durchgeführt. Für die Wahl der Dekan*in schreibt der Wahlvorstand die Wahl fachbereichsöffentlich aus. Die Ausschreibung erfolgt während der nicht veranstaltungsfreien Zeit

des Semesters, mit dessen Beendigung die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber*in abläuft, im Falle einer Nachwahl unverzüglich nach Bekanntwerden des Rücktritts oder Ausscheidens während der nicht veranstaltungsfreien Zeit. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Der Wahlvorstand legt die von ihm zugelassenen Bewerbungen (Wahlvorschlag) der Präsident*in zur Zustimmung vor. Die Präsident*in kann den Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen schriftlich begründet ablehnen oder ihm zustimmen. Im Falle der Ablehnung schreibt der Wahlvorstand die Wahl neu aus. Im Falle der Zustimmung wird der Wahlvorschlag fachbereichsöffentlich bekannt gemacht.

(3) Bei der Wahl im Fachbereichsrat erhält jede wahlberechtigte Person für jede Wahl einen Stimmzettel. Bewerber*innen für dasselbe Amt werden gemeinsam auf einem Stimmzettel aufgeführt. Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang mit der Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, statt. Der dritte Wahlgang entfällt, wenn von Anfang an nur eine Bewerber*in für ein Amt zur Wahl steht. Erreicht auch dann keine Person die erforderliche Mehrheit, ist das Amt einer Dekan*in neu auszuschreiben.

§ 11 Wahl der Prodekan*innen und der Studiendekan*innen

(1) Die Dekan*in teilt dem Fachbereichsrat und der Fachbereichsöffentlichkeit den Vorschlag der Kandidat*innen in Textform mit. Der Wahlvorschlag für die Studiendekan*in wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt. Gleichzeitig informiert die Dekan*in über die Aufgabenbereiche und legt den Umfang für deren Wahrnehmung und ggf. den Umfang der Entlastung von den bisherigen dienstlichen Verpflichtungen fest. Ggf. bedarf der Vorschlag der Zustimmung einer bereits zur Dekan*in gewählten Person, deren Amtszeit gleichzeitig mit der Amtszeit der zu wählenden Dekanatsmitglieder beginnt.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Erhält eine Person nicht die erforderliche Mehrheit, wird dieser Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der zweite Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist diese Wahl zu vertagen. Die Dekan*in gibt in den darauffolgenden Wochen einen neuen Vorschlag bekannt.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einer wahlberechtigten Person oder einer Bewerber*in geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, so tritt der jeweilige Wahlvorstand in

ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der hochschulöffentlichen bzw. fachbereichsöffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er bedarf der Schriftform und einer Begründung.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße und Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er – soweit erforderlich – eine Wiederholungswahl an.

(3) Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Mitglieder des Wahlvorstands. Sie ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragsteller*in bekannt zu geben.

§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Protokolle und sonstigen Wahlunterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, ggf. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren aufzubewahren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft und ersetzt die Wahlordnung für Personenwahlen der Hochschule Fulda vom 27. Juni 2012, geändert am 8. Juni 2016; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.

Fulda, 7. November 2019
In Vertretung

Ralf Alberding
- Kanzler -